

5. Satzung zur Änderung der
Organisationsatzung für das Kommunalunternehmen
„Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen“
vom 12.01.2022

Aufgrund der §§ 19 d und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit GkZ in Verbindung mit den §§ 4, 24 und 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 24.11.2021 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 44 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) folgende 5. Satzung zur Änderung der Organisationsatzung für das Kommunalunternehmen „Tourismus-förderung Speicherkoog Dithmarschen“ erlassen:

Artikel 1

In § 1 („Name, Sitz, Stammkapital“) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Das Kommunalunternehmen „Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen“ wird als selbständiges Unternehmen der Stadt Meldorf und der Gemeinde Nordermeldorf in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.“

Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die im Zeitpunkt der Umwandlung des Zweckverbandes „Tourismusförderungsverband Speicherkoog“ in ein gemeinsames Kommunalunternehmen im Jahr 2008 von der Gemeinde Elpersbüttel in das Kommunalunternehmen gemäß Absatz 3 eingebrachte Einlage verbleibt im Stammkapital des Kommunalunternehmens und wird fortan „als von Dritter Seite eingebrachte Einlage ohne Rechtsanspruch auf Rückvergütung jeglicher Art und Höhe“ geführt.“

Artikel 2

In § 2 („Gegenstand des Kommunalunternehmens“) erhält in Absatz 1 die erste Strichauflistung folgende Fassung:

- „Die Bauleitplanung (§§ 1 bis 13b BauGB) für die im Bereich der ehemaligen „Teilnehmergemeinschaft Speicherkoog Dithmarschen (Nord)“ gelegenen Teile der Stadt-/Gemeindegebiete der Vertragspartner und der Gemeinde Elpersbüttel,“

Artikel 3

In § 5 („Der Verwaltungsrat“) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 6 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- 4 Mitglieder aus der Stadtvertretung Meldorf
- 2 Mitglieder aus der Gemeindevertretung Nordermeldorf.

Für alle Mitglieder sind Vertreter/innen zu bestellen.“

Artikel 4

In § 6 („Zuständigkeit des Verwaltungsrates“) erhält Absatz 3 Satz 2 folgende Fassung:

„Im Fall der Nr. 1 und 2 unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrats dem einvernehmlichen Zustimmungsvorbehalt der Stadtvertretung der Stadt Meldorf und der Gemeindevertretung der Gemeinde Nordermeldorf.

Im Fall der Nr. 1 wird der Gemeinde Elpersbüttel ein Mitwirkungsrecht eingeräumt. Dieses Mitwirkungsrecht gilt nur bei Erlass von Satzungen für den Aufgabenbereich gemäß § 2 Absatz 1, 1. Strichaufzählung, und nur dann, wenn eine Betroffenheit der Gemeinde Elpersbüttel vorliegt.“

Artikel 5

In § 7a („Sitzungen in Fällen höherer Gewalt“) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Für die Durchführung von Wahlen in einer Sitzung nach Absatz 1 gelten die gesetzlichen Vorschriften.“

Artikel 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die nach § 44 Abs. 3 LVwG erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde wurde mit Verfügung vom 03.01.2022 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Meldorf, den 12.01.2022

gez. Stefan Oing

(Stefan Oing)
Vorstand